

Verkündet
am 30. April 1964
[REDACTED],
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2177 078

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gastwirts und Pensionsinhabers Josef F [REDACTED]
aus S [REDACTED], Kreis M [REDACTED]

Klägers, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinicke -

gegen

1. das Amt M [REDACTED], vertreten durch die
Amtsvertretung,

2. das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Minister des Innern, dieser
vertreten durch den Regierungspräsidenten in
A [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bun-
desrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers werden das
Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Arns-
berg vom 23. November 1962 abgeändert und das Ur-
teil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 4. Juli 1963 aufgehoben.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner
verurteilt, an den Kläger 1 247,25 DM nebst 4 %
Zinsen seit dem 1. Oktober 1953 zu zahlen.

Im übrigen bleibt die Klage abgewiesen..

Die weitergehenden Rechtsmittel des Klägers
und die Revisionen der Beklagten werden zurück-
gewiesen.

Von den gesamten Kosten des Rechtsstreits
haben der Kläger 2/3 und die Beklagten 1/3 zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Wohnungsamt des beklagten Amtes nahm nach dem Kriege 5 Zimmer des konzessionierten Beherbergungsbetriebes des Klägers zur Unterbringung von zwei Flüchtlingsfamilien in Anspruch, nämlich zwei Zimmer mit drei Betten für die Familie Wilhelmsen bis zum 31. Dezember 1949 und drei Zimmer mit fünf Betten bis zum 30. Juni 1950 für die Familie G. Die Familie G. zahlte dem Kläger eine Entschädigung von monatlich 40 RM bzw. DM, die Familie Wilhelmsen eine solche von 35 RM/DM. Die Beklagten gewährten für die Zeit nach dem 1. Oktober 1948 einen weiteren Entschädigungsbetrag von 1 818,60 DM.

Der Kläger verlangt vom Amt und vom Land als Gesamtschuldnern eine weitere Vergütung nach Maßgabe des Reichsleistungsgesetzes und hat dazu vorgebracht: Die Inanspruchnahme habe für die Familie G. am 1. September 1945 und für Familie W. zum 1. Januar 1946 begonnen. Sie sei mündlich auf Grund des Reichsleistungsgesetzes erfolgt, doch sei dem Kläger die Auswahl der Flüchtlingsfamilien gestattet gewesen. Ihm sei nur ein freies Fremdenzimmer verblieben. Alle Räume seien mit Betten und Schränken ausgestattet gewesen, auch habe er teilweise Wäsche zur Verfügung gestellt. Der Kläger begehrt Entschädigung nach Maßgabe des zum Reichsleistungsgesetz ergangenen Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 30. Juni 1944 (MBliV 623), und zwar verlangt er unter Anrechnung der empfangenen Leistungen mit der Klage zunächst einen Restbetrag von 3 593,60 DM. Er hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen beantragt.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Die Räume seien nicht auf Grund des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt, jedenfalls nicht wirksam erfaßt. Der Kläger habe beide Familien freiwillig aufgenommen, um einer Zwangseinweisung zu entgehen. Das Land hafte dann nicht. Die Familie G. sei auch erst zum 22. März 1946 eingezogen. Ab 1. Oktober 1948 könne der Kläger nur Entschädigung nach der Preisanordnung PR. 115/48 vom 8. Oktober 1948 verlangen; die danach geschuldeten Beträge seien bezahlt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 1 075,84 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Dagegen richten sich die Revisionen aller Parteien, mit denen sie ihre früheren Anträge weiterverfolgen, der Kläger jedoch nur in Höhe von noch 2 158,93 DM. Jede Partei beantragt ferner die Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Die Inanspruchnahme der Räume müsse als eine nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (RGBl I 1645 - abgekürzt: RLG) zu beurteilende Maßnahme angesehen werden, weil das Amt sich jedenfalls entsprechend verhalten habe. Dieses Gesetz habe die einzige rechtliche Handhabe für die Erfassung von Räumen eines Beherbergungsbetriebes für die Inan-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



spruchnahme als Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen gewährt. Zwar sei die Familie G. erst am 22. März 1946, also nach Erlass des Wohnungsgesetzes des Kontrollrates eingezogen, doch ändere das nichts, weil auch dieses Gesetz die Inanspruchnahme von gewerblichen Räumen für Wohnzwecke nicht gestattet habe.

Die Anforderung der Leistungen sei zwar nichtig, weil die Schriftform nicht gewahrt worden sei, auch das Amt zur Erfassung vielleicht nicht zuständig gewesen sei, doch stehe das dem Verlangen einer Vergütung nach § 26 RLG als Mindestentschädigung für den rechtswidrigen Eingriff nicht entgegen. Das Amt hafte nach dieser Bestimmung, weil es wie eine Bedarfsstelle tätig geworden sei, daneben hafte das Land gesamtschuldnerisch als Begünstigter des rechtswidrigen enteignungsgleichen Eingriffs.

Die Freiwilligkeit der Aufnahme stehe nicht entgegen, weil die Räume beschlagnahmt gewesen seien und dem Kläger nur die Auswahl der Flüchtlingsfamilien freigestellt gewesen sei.

Der Kläger habe daher Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 26 RLG. Diese Vergütung sei zunächst nach dem Runderlaß vom 30. Juni 1944 und ab 1. Oktober 1948 nach der Anordnung Pr. 115/48 zu berechnen. Das ergebe unter Anrechnung der erhaltenen Leistungen die Urteilssumme.

II.

Die Revision des Amtes wendet sich gegen die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes und meint, daß schon die freiwillige Aufnahme der beiden Familien der Zubilligung eines Anspruchs entgegenstehe.

Die Revision ist unbegründet.

1.) Richtig ist, daß die Ansprüche aus § 26 RLG sich gegen die Bedarfsstelle richten und daß die Amtsverwaltungen als Bedarfsstellen für Inanspruchnahme von Unterkunft nicht vorgesehen waren. Die Rechtsprechung hat jedoch insoweit folgende Grundsätze entwickelt, die auch im vorliegenden Fall anwendbar sind:

Bei Inanspruchnahmen durch die öffentliche Hand kann der Betroffene Ansprüche aus dem Reichsleistungsgesetz immer dann geltend machen, wenn sich eine Behörde ihm gegenüber so verhält oder betätigt, wie wenn sie nach dem Reichsleistungsgesetz vorgegangen wäre, selbst wenn sie das Gesetz nicht anwenden wollte und ihr Eingriff sich als fehlerhafter oder gar als nichtiger Verwaltungsakt darstellt (vgl. BGH Urteil vom 9. Juni 1960 III ZR 102/59; 11. Oktober 1962 III ZR 135/61 = WM 1962, 1322 mit weiteren Nachweisen). Das gilt auch für die Frage, gegen wen sich die Ansprüche aus § 26 RLG richten.

Diesen Grundsätzen folgt das angefochtene Urteil bei der Verurteilung des Amtes ohne Rechtsfehler.

2.) Es war unstreitig, daß die fünf belegten Fremdenzimmer durch das Wohnungsamt des Amtes "beschlagnahmt" waren. Nach dem Tatbestand war ferner eine an den Kläger gerichtete "Verfügung zur Bereitstellung der Räume" ergangen und hatte das Wohnungsamt des beklagten Amtes die Zimmer "in Anspruch genommen". Das Berufungsgericht hat weiter als erwiesen angenommen, daß das Amt den Kläger vor die Wahl gestellt hatte, entweder ihm genehme Personen aufzunehmen oder sich mit den vom Wohnungsamt einzuweisenden Personen zufriedenzugeben; daraufhin habe sich der Kläger entschlossen, ihm bekannte Mieter aufzunehmen.

Diese Feststellungen stehen der Zuerkennung eines Anspruchs nach § 26 RLG nicht entgegen. Denn damit blieben die Räume auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen, jedoch war diese Verfügung nicht im Vollstreckungswege zwangsweise durchgesetzt, sondern dem Kläger zunächst die Auswahl unter den vielen obdachlosen Flüchtlingen freigestellt. Damit lag keine "freiwillige" Überlassung von Mieträumen vor, sondern das Vorgehen des Amtes blieb eine hoheitliche Inanspruchnahme, auch wenn sie nicht im Verwaltungswege vollstreckt wurde. Das Amt hat die Wahl des Klägers gebilligt und somit die Inanspruchnahme für die vom Kläger ausgewählten und aufgenommenen Mieter aufrecht erhalten. Dann hat der Kläger Ansprüche auf Vergütung nach Maßgabe des Reichsleistungsgesetzes.

Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte den angebotenen Beweis darüber erheben müssen, daß die Frau des Klägers und Frau G. Schulfreundinnen gewesen seien, so daß der Kläger die Familie G. freiwillig aufgenommen habe. Der Beweiserhebung be-

durfte es nicht, weil die behauptete Tatsache nach diesen Erörterungen unerheblich und im übrigen auch unstreitig war.

3.) Die Revision meint weiter, der Kläger könne keine Ansprüche aus § 26 RLG erheben, weil er sich freiwillig bereit erklärt habe, einen Mietvertrag mit den eingewiesenen Familien zu schließen.

Diese Behauptung kann nicht berücksichtigt werden, weil die Revision damit neue Tatsachen einführt. Denn weder haben die Parteien vorgetragen noch hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger Mietverträge geschlossen hat. Er hat die Familien allerdings ohne Vollstreckung des zugrunde liegenden Verwaltungsaktes aufgenommen und von ihnen ein Entgelt entgegengenommen. Nach § 26 Abs.4 RLG waren die eingewiesenen Familien aber zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, so daß aus der Entgegennahme einer solchen Entschädigung nicht ohne weiteres auf den Abschluß eines privatrechtlichen Mietvertrages gefolgert werden darf. Die Zahlung durch die eingewiesenen Familien schloß weitergehende Ansprüche gegen das Amt nach Maßgabe des § 26 Abs.4 RLG nicht aus.

4.) Der Hinweis der Revision darauf, daß der Kläger seine Räume sonst höchstens neun Monate im Jahr vermietet hätte, ist ebenfalls unerheblich. Denn die Erlasse, Anordnungen und Richtlinien über die Vergütung für derartige Fälle tragen diesem Umstande bereits Rechnung, indem sie erhebliche Abschläge vom Tageszimmerpreis vorsehen. Im übrigen braucht der Betroffene bei Ansprüchen aus § 26 RLG gerade nicht den Nachweis zu erbringen, daß er in dieser Höhe einen Schaden erlitten habe, sondern er

hat Anspruch auf die Vergütung für die ganze Zeit, in der er eine Leistung tatsächlich erbracht hat.

III.

Die Revision des beklagten Landes trägt wiederum vor, daß nach ihrer Auffassung eine Verpflichtung des Landes nicht bestehe. Insbesondere hafte es für Ansprüche aus § 26 RLG nicht, zumal die Ansprüche vor Inkrafttreten des Art. 14 GG entstanden seien.

Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß eine Inanspruchnahme der Räume nach dem Reichsleistungsgesetz in Frage gekommen, aber rechtswidrig gewesen sei. Das ist zutreffend, denn das Amt war für die Erfassung der Räume nicht zuständig, die erforderliche Schriftform nicht gewahrt und die Begrenzung aus § 5 Abs.1 RLG nicht beachtet.

Ein unmittelbarer Anspruch aus § 26 RLG besteht dann gegen das Land nicht, da es auch nicht als Bedarfsstelle tätig geworden ist. Das Land haftet jedoch nach allgemeinen enteignungsrechtlichen Grundsätzen für diesen rechtswidrigen (enteignungsgleichen) Eingriff des Amtes als Begünstigter. Denn nach gefestigter Rechtsprechung gilt insoweit folgendes: Bei rechtswidrigen, enteignungsgleichen Eingriffen haftet für die Entschädigung stets nur die öffentliche Hand. Bei solchen enteignungsgleichen Eingriffen ist der Betroffene weder hinsichtlich der Person des Entschädigungspflichtigen noch für Art und Umfang der Entschädigung auf die Ansprüche beschränkt, die ein Sondergesetz für rechtmäßiges Vorgehen gewährt. Dabei ist eine Stelle der öffent-

lichen Hand schon dann begünstigt, wenn sie sich einer ihr obliegenden Aufgabe entledigt hat oder wenn ihr tatsächlich eine Aufgabe abgenommen worden ist, die sie hätte bewältigen müssen, auch wenn ihr im Einzelfall ein meßbarer Vorteil nicht zugeflossen ist. Mehrere Entschädigungspflichtige haften, soweit nicht eine trennbare Sonderbegünstigung Einzelner vorliegt, als Gesamtschuldner (BGHZ 13, 81; 13, 395; 26, 10; 32, 208; zusammenfassend Urteil vom 11. Oktober 1962 III ZR 135/61 = WM 1962, 1322).

Danach bestehen gegen die Haftung des Landes als Begünstigten schon deshalb keine Bedenken, weil die Unterbringung von Flüchtlingen in jener Zeit auch Sache des Landes war. Jedenfalls hat das Land keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß es sich hier um solche Maßnahmen der Flüchtlingsbetreuung handelte, die nur noch den Gemeinden oblagen. Deshalb braucht nicht erörtert zu werden, ob das Land auch deshalb Begünstigter war, weil es sich um Maßnahmen der dem Staat obliegenden Raumbewirtschaftung handelte.

Diese Verpflichtung des Landes zur Entschädigungsleistung folgt aus allgemeinen Grundsätzen des Enteignungsrechts, wie sie schon unter der Weimarer Verfassung (Art. 153) galten. Danach hat der Kläger auch gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Das Berufungsgericht hat dem Kläger der Höhe nach nur Ansprüche zugesprochen, die Zentralbehörden des Reiches oder entsprechender Verbände in allgemeinen Erlassen als Entschädigung vorgesehen haben; das genügt für die Annahme, daß diese Beträge sicherlich nicht zu hoch sind und die angemessene Mindestentschädigung darstellen.

IV.

Die Revision des Klägers ist zum Teil begründet.

1.) Das Berufungsgericht hat die Vergütung bis zum 30. September 1948 nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. Juni 1944 festgesetzt, der die Vergütung bei Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 RLG regelt. Es hat dabei den Abschnitt II Nr. 8 angewandt, obwohl dieser Abschnitt zunächst die Inanspruchnahme ganzer Betriebe behandelt, doch war das nach ~~§ 4~~ zulässig, weil vom Betrieb des Klägers alle Räume bis auf ein einziges Zimmer in Anspruch genommen waren.

Als Vergütung gewährte der Erlaß den Mindestzimmerpreis abzüglich gewisser nach der Höhe des Zimmerpreises abgestufter Abschläge. Der Mindestzimmerpreis betrug hier unstreitig je Bett 2 RM/DM. Das Berufungsgericht hat die Sätze des Abschnitts II Nr. 8 Abs. 2 angewandt, also 2 RM/DM mit einem Abschlag I von zunächst 25 %. Dabei sind für volle Monate richtig die 30-fachen Beträge der Tagesvergütung eingesetzt.

Die Revision rügt mit Recht, daß der weitere Abschlag II für die monatlichen Vergütungen jedoch nach II 8 Abs. 4 a nur 5 % und nicht 15 % - nach II 8 Abs. 4 b - betrug, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Denn der Kläger führte seinen Betrieb auf seine Rechnung weiter, jedenfalls war der Betrieb nach den Feststellungen nicht in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergegangen. Dabei war nach II 8 Abs. 3 des Erlasses der Abschlag II erst von der Gesamtsumme der ermittelten Entschädigung abzusetzen, also nicht einfach der Abschlag I

von 25 % auf 30 % zu erhöhen. Schließlich sind richtig diese Beträge nach II 8 Abs.7 vom 7. Monat der Inanspruchnahme an um weitere 20 % gekürzt worden.

Dann ergibt sich eine andere Berechnung für die Zeit bis zum 30. September 1948. Die Parteien sind sich einig, daß diese Berechnung einen weiteren Betrag von 171,41 DM zugunsten des Klägers ergibt, um den die Urteilssumme zu erhöhen ist.

2.) Für die Zeit nach dem 1. Oktober 1948 hat das Berufungsgericht nicht mehr den Erlaß vom 30. Juni 1944 angewandt, sondern die vom Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassene Anordnung ER 115/48 über die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken vom 8. Oktober 1948 (VfWMB1 1948 II 173). Diese Anordnung habe alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, also auch den Erlaß vom 30. Juni 1944. Die Beklagten hätten dem Kläger die nach dieser Anordnung vorgesehenen Höchstbeträge bereits bezahlt, so daß ihm weitere Beträge für die Zeit ab 1. Oktober 1948 nicht mehr zuständen.

Dagegen wendet sich die Revision insbesondere mit folgenden Erwägungen: Die Anordnung betreffe lediglich die von den Flüchtlingen zu zahlende Entschädigung (Miete), nicht aber die öffentlichrechtliche Vergütung der Bedarfsstelle nach § 26 RLG. Die einzelnen Bestimmungen der Anordnung ließen das erkennen. Die Vergütung nach § 26 RLG müsse höher sein als die Leistung der Benutzer, weil die Behörde gewerbliche Räume in Anspruch genommen habe, während die Eingewiesenen nur eine Entschädigung für gewöhnliche Wohnräume schuldeten. Der Kläger meint deshalb, daß ihm auch für die Zeit nach dem

1. Oktober 1948 die höheren Sätze des Erlasses vom 30. Juni 1944 zuständen.

Diese Rüge ist unbegründet. Wortlaut und Zweck der Anordnung PR 115/48 ergeben eindeutig, daß sie auch die nach § 26 RLG zu zahlende Vergütung erfassen wollte und erfaßt hat. Die Anordnung ist als Rechtsverordnung auf Grund des Gesetzes über die Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (WiGBI S.59) sowie von § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI S.27) erlassen. § 2 des Preisgesetzes ermächtigte den Direktor für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Anordnungen und Verfügungen zu treffen, durch die "Preise, Mieten, Pachten, Gebühren und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art - ausgenommen Löhne - festgesetzt oder genehmigt werden oder durch die der Preisstand aufrecht erhalten werden soll". Diese Ermächtigung bezog sich also ausdrücklich auch auf öffentlichrechtliche Entschädigungen; sie hatte nicht nur preisregelnde Bedeutung für Mieten, sondern berücksichtigte auch währungspolitische Belange für die Haushaltsführung der öffentlichen Hand, was in der ersten Zeit nach der Währungsreform besonders wichtig war. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Ermächtigung bestehen nicht (BVerfGE 8, 274).

Die Anordnung PR 115/48 spricht deshalb nicht von einer Mietpreisregelung, sondern allgemein von der "Vergütung für die Benutzung". Ziffer 2 der Anmerkungen der Anordnung erwähnt ausdrücklich den Grad und den Zeitpunkt der "Inanspruchnahme", den typischen und allen Verwaltungen geläufigen Ausdruck für die hoheitliche Erfassung kraft Leistungsrechts. Die amtliche Begründung zu der Anordnung PR 115/48 (ab-

gedruckt bei Hans, Preisrecht für Mieten, 1949, Seite 146) bemerkt weiter, daß mit diesem Erlass auch die Vergütungen geregelt werden sollten, die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes geschuldet würden. § 6 der Anordnung PR 115/48 hält nur für bestimmte Nebenräume die Vergütungssätze des Erlasses vom 30. Juni 1944 aufrecht, hebt aber im übrigen alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen auf; dazu gehören die weiteren Bestimmungen des Erlasses vom 30. Juni 1944. Die Revision irrt mit ihrer Auffassung, daß die eingewiesenen Familien eine geringere Entschädigung zu zahlen gehabt hätten, denn nach § 26 Abs. 4 RLG hafteten sie in gleicher Weise für die Vergütung wie die Bedarfsstelle. Schließlich ist es ein feststehender Grundsatz des Enteignungsrechts, daß preisregelnde Bestimmungen bei einer Festsetzung der angemessenen Entschädigung für die Dauer ihrer Geltung zu berücksichtigen sind (BGHZ 12, 378; 19, 139; BGH MDR 1960, 746). Der Anspruch aus § 26 RLG hat in diesem Sinne enteignungsähnlichen Charakter.

Aus allen diesen Gründen ist der Auffassung des Berufungsgerichts für die Zeit ab 1. Oktober 1948 zuzustimmen (so auch Kiefersauer-Glaser-Brumby, Grundstücksrente 8. Aufl. 1958 S. 448).

Keiner Prüfung bedarf, ob die Kürzung der Vergütung durch diese als vorübergehende preisregelnde Maßnahme gedachte Anordnung PR 115/48 so stark war, daß die danach dem Kläger zustehenden Beträge keine angemessene Entschädigung im Sinne des Enteignungsrechts darstellten. Denn der Kläger hat mit diesem Musterprozeß zunächst eine Entscheidung darüber verlangt, welche der von den Zentralstellen erlassenen Bestimmungen anwendbar sind; er macht aber hier die

Vergütung in der Höhe geltend, wie sie ihm nach den maßgeblichen Erlassen zusteht.

Der Kläger hat weiter in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, schon wegen der Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes stehe ihm ein weiterer Entschädigungsanspruch zu. Dabei hat er übersehen, daß § 26 RLG - wie alle modernen Leistungsgesetze - zwischen der regelmäßigen Vergütung für die Leistung und einer daneben möglichen Entschädigung für die mit der Leistung etwa verbundenen weiteren Nachteile unterscheidet. Der Kläger hat in diesem Rechtsstreit ausdrücklich stets nur eine Vergütung verlangt. Das Oberlandesgericht hat so den Streitstand auch im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben; das muß der Kläger gegen sich gelten lassen.

Auf die Revision des Klägers ist daher das Berufungsurteil teilweise abzuändern und die Urteilssumme um 171,41 DM auf (1 075,84 + 171,41 =) 1 247,25 DM zu erhöhen. Im übrigen ist die Revision des Klägers zurückzuweisen. Den Revisionen der Beklagten ist der Erfolg im vollen Umfang zu versagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Beyer
ist beurlaubt und orts
abwesend und deshalb
verhindert, zu unter-
schreiben.

Bundesrichter Gähtgens
ist erkrankt und kann
deshalb nicht unter-
schreiben.

Dr. Pagendarm

Dr. Pagendarm

Keßler